



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1990	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Dezember 1990	Nr. 61
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte

Seite

Verordnung über das Naturschutzgebiet Im Glashüttental/Rohrbachtal. Vom 5. November 1990	1254
Verordnung über das Naturschutzgebiet Oberes Merchtal. Vom 5. November 1990	1257
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxengewerbe für den Landkreis St. Wendel. Vom 8. November 1990	1260
Erlaß betreffend Verdingungsordnung für Bauleistungen; hier: Einführung der Ergänzungsbände I und II 1990 zur VOB, Ausgabe 1988. Vom 31. Oktober 1990	1260

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bolivien in Hamburg, Frau Ana Maria Torres de Bumüller. Vom 15. November 1990	1261
Bekanntmachung betreffend die Erteilung der vorläufigen Zulassung als Generalkonsul an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt/Main, Herrn Carlos Noberto de Oliveira Pares. Vom 15. November 1990	1261
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Monaco in Frankfurt, Herrn Gerhard Eisenbach. Vom 15. November 1990	1261
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 22. November 1990	1262
Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 27. November 1990	1262

III. Amtliche Bekanntmachungen

6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Flächen umzubrechen;
9. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
10. Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten sowie das Gelände zu dränieren;
11. Vieh weiden zu lassen;
12. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden sowie Klärschlamm oder Gülle einzubringen;
13. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
14. Flächen abzubrennen;
15. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken;
16. zu baden oder die Wasseroberfläche mit Booten aller Art zu befahren;
17. zu fischen;
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
19. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen;
20. das Gebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

1. die Nutzung und Endnutzung bestehender forstlicher Kulturen, jedoch ohne erneute Aufforstung; so genutzte Flächen können zu Grünland und Nutzung gemäß Nr. 2 umgewandelt werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben,
 - keine Düngemittel einzubringen sowie keine chemischen Mittel anzuwenden,
 - keine Grün- oder Brachflächen umzubrechen,
 - keine Beweidung durchzuführen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen.

Ackerflächen können zu Grünland zur Nutzung unter den genannten Maßgaben umgewandelt werden;
3. die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung in einem Maße, wie es das natürliche Dargebot ohne Gefährdung des Schutzzweckes erlaubt;
4. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen

in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;

5. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster des Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 1990

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

